

Stand: 18.03.2025

Vertrag Nummer ID987_4500xxxxxx

Kaufvertrag

Zwischen dem

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
Permoserstraße 15
04318 Leipzig,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend **UFZ** genannt -

und der

Firmenname XXXX

Firmenstraße mit Nr.

Postleitzahl und Ort XXXX

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird unter der Auftragsnummer **4500xxxxxx** folgender Kaufvertrag über ein

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die komplette Lieferung eines

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

bestehend aus:

-
-
-
-

(2) Der AN verpflichtet sich, die vertraglich geschuldeten Leistungen seinem Angebot Nr.

XXX-xxxxxxx vom xx.xx.202x (Anlage 2) entsprechend zu erbringen.

Die zugesicherten Beschaffheiten gemäß Angebot sind verbindlich.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Folgende Unterlagen, die im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt wurden und beiden Vertragsparteien in finaler Fassung vorliegen, werden in der nachstehenden Rangfolge Vertragsbestandteil:

- das Bestellschreiben **4500xxxxxx des UFZ vom xx.xx.202x (Anlage 1)**,
- die vertraglichen Vereinbarungen,
- die Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren Vhv 008_26 UFZ ID987
(einschließlich Leistungsbeschreibung, technische Anforderungen)
- das Angebot des AN Nr. **XXX-xxxxxxxx vom xx.xx.202x (Anlage 2)**
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des UFZ, Stand: Mai 2022 (Anlage des Bestellschreiben **4500xxxxxx**)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführung

- (1) Der AN ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand vollständig und funktionsfähig gemäß den Spezifikationen in § 1 zu liefern und, soweit vereinbart, die für die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes notwendigen Leistungen (Einrichtung, Einweisung etc.) zu erbringen. Der Vertragsgegenstand muss der vertraglich zugesicherten Beschaffenheit entsprechen und sämtliche Komponenten enthalten, die für einen einwandfreien Betrieb sowie zur Erreichung der garantierten Leistungsdaten erforderlich sind, auch wenn einzelne hierfür notwendige Teile nicht explizit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung frei im Bestellschreiben benannter Verwendungsstelle.
- (3) Der AN hat das Personal des UFZ so einzuleihen, dass ein einwandfreier Betrieb des Systems erfolgen kann.
- (4) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur etwaig erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Reparaturhandbücher usw., sind vom AN in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- (5) Nach Ausführung der Lieferung und Abnahme des in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes hat der AN die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden technischen Unterlagen des Liefergegenstandes an das UFZ zu übergeben.

§ 4 Preise und Leistungseinschlüsse

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen gem. §§ 1 und 3 wird folgender Festpreis vereinbart:

XXX EURO (netto)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Änderungen des gesetzlichen Steuersatzes haben eine automatische Anpassung des vertraglich vereinbarten Steuersatzes zur Folge.

- (2) Der vereinbarte Preis schließt alle Kosten ein, die dem AN zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Abladeort entstehen, einschließlich Fracht, Verpackung, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme.
- (3) Die Zahlung des Festpreises nach Abs. 1 erfolgt nach Lieferung und Abnahme innerhalb von XX Tagen nach Rechnungslegung.

ODER bei Teilzahlung(en):

- (3) Das UFZ wird den unter Abs.1 vereinbarten Festpreis in folgenden Teilzahlungen an den AN zahlen:
 - XX Prozent nach Vorliegen des gegengezeichneten Vertrages in der Abteilung Einkauf des UFZ. Vorauszahlung in Höhe von max. 50% und ausschließlich gegen eine Original-Bankbürgschaft, welche eine Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des AN, einschließlich der Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den AG, jedoch längstens bis zum [Liefertermin + 6 Monate] hat. Bei nachträglichen Veränderungen des Liefertermins, ist die Laufzeit entsprechend anzupassen.
 - XX Prozent nach Lieferung
 - XX Prozent nach Abnahme (mindestens 10%) innerhalb von XX Tagen nach Rechnungslegung.
- (4) Rechnungen sind unter Angabe der UFZ-Bestellnummer sowie den Pflichtangaben gem. § 14 UStG auszustellen. Das UFZ ist als öffentlicher Auftraggeber zur Einhaltung der E-Rechnungs-verordnung (ERechV) verpflichtet. Rechnungen ab einem Gesamtauftragswert von 1000,- EUR netto müssen gem. § 3 (1) ERechV im ZugFerd-Format (ab Version 2.0) oder X-Rechnungs-Format an die E-Mail-Adresse invoice@ufz.de geschickt werden. Rechnungen im pdf-Format AB EINEM GESAMTAUFTAGSWERT VON 1.000,- EUR NETTO werden zur Entlastung des UFZ an den AN zurückgesendet. Weitere Informationen findet der AN unter: <https://www.ufz.de/index.php?de=48281>
- (5) Mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum am Vertragsgegenstand auf das UFZ über.

§ 5 Liefer- und Leistungstermine, Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der vom UFZ genannten Verwendungsstelle. Maßgeblich für Einhaltung des Leistungstermins ist die vollständige und funktionsfähige Erbringung der vereinbarten Leistung an der vereinbarten Verwendungsstelle.
- (3) Spätester Liefer- und Leistungstermin ist die: **XX. KW 202x**
- (3) Es werden folgende Termine vereinbart:
 - Liefertermin: **XX. KW 202x**
 - Leistungstermin Inbetriebnahme: **XX. KW 202x**
- (4) Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dem UFZ dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt, es sei denn, dass eine Anpassung der Termine zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Eine Anpassung der Termine kann nur mittels einer schriftlichen Bestätigung durch das UFZ, Abteilung Einkauf, oder durch eine schriftliche Nachtragsvereinbarung erfolgen.

- (5) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung oder - soweit einschlägig - der zusätzlich geschuldeten Leistungserbringung in Verzug, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises für jede vollendete Woche des Verzugs vereinbart, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettoauftragswertes. Dies gilt dann nicht, wenn der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder Streiks). Die Vertragsstrafe für die verspätete Leistung wird unabhängig davon fällig, ob die Lieferung fristgerecht erbracht wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (6) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe oder weitergehende Schadensersatzansprüche.

§ 6 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Lieferung gilt mit Eingang der Ware an der vereinbarten Verwendungsstelle als erfolgt. Sind keine weiteren Leistungen vereinbart (Aufbau-, Installationsleistungen etc.), geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an der Verwendungsstelle die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung auf das UFZ über. Sind über die reine Lieferung hinaus weitere Leistungen vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Lieferung/Leistung durch das UFZ. Satz 3 gilt nicht im Falle der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs der Leistung, wenn nach Lieferung allein das UFZ die tatsächliche Gewalt und die alleinige Schutzmöglichkeit über die ausgeführte Leistung des AN hat. In diesem Fall endet die Leistungspflicht des AN nach Lieferung und unabhängig von einer Abnahme.
- (2) Das UFZ wird den gelieferten Vertragsgegenstand unverzüglich nach Lieferung an die vereinbarte Verwendungsstelle auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen. Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Abnahmegerklärung des UFZ, sobald die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt ist und der Vertragsgegenstand einsatzbereit ist. Ist ein Probeflieg vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf, d.h. nach dem Nachweis des AN, dass die vereinbarten Leistungs- und Garantiedaten erreicht werden, durch ein gemeinsames Abnahmekontrollprotokoll erklärt. Der Abnahmetermin wird von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt. Der AN wird dem UFZ hierzu geeignete Termine vorschlagen.
- (3) Erfolgt keine förmliche Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen, wenn das UFZ die Leistung ohne Vorbehalt in Betrieb genommen hat oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Bereitstellung der Abnahme widerspricht.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der AN sichert dem UFZ zu, dass sämtliche vom AN gelieferte Gegenstände und alle vom AN erbrachten Leistungen der vereinbarten Beschaffenheit, dem im Bestellschreiben des UFZ festgelegten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche des UFZ beträgt XX Monate nach Abnahme. Dem UFZ stehen - bei Vorliegen der Voraussetzungen - die in § 437 BGB genannten Rechte des Käufers bei Mängeln zu. Innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung hat der AN nach schriftlicher Aufforderung zunächst unverzüglich und unentgeltlich - einschließlich sämtlicher erforderlichen Aufwendungen - nach Wahl des UFZ durch Reparatur (Nachbesserung) oder durch Austausch mangelhafter Teile bzw. Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Nachlieferung) zu beseitigen.

- (3) Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- (4) Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom UFZ gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist das UFZ berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der UFZ seine gesetzlichen Obliegenheiten zur Untersuchung und Rüge gemäß § 377 HGB eingehalten hat. Die Übernahme der Kosten durch den AN beschränkt sich auf die im Rahmen der Mängelbeseitigung notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche des UFZ bleiben unberührt.

§ 8 Reparatur / Service

Nach Anzeige der Störung durch das UFZ hat der AN innerhalb von 4 Werktagen mit der Fehlerbearbeitung zu beginnen und das UFZ über die voraussichtliche Dauer der Fehlerbeseitigung zu informieren. Diese Regelung berührt nicht die gesetzlichen Rechte des AG aus Gewährleistung.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund

Ausschlussgründe im Sinne von §§ 31 (1) u. (2) UVgO i.V.m. §§ 123 (z. B. Straftaten) und 124 (1) GWB (z. B. schwere berufliche Verfehlungen) berechtigen das UFZ zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund, wenn diese Gründe nach Zuschlag bekannt werden oder während der Vertragsdurchführung eintreten. Der Rücktritt erfolgt bei fakultativen Ausschlussgründen (§ 124 GWB) nur dann, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist.

§ 10 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle: Gebäude 5.0, Labor 109 in: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, Permoserstraße 15, 04318 Leipzig
- (2) Erfüllungsort für Zahlungen ist Leipzig.
- (3) Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Parteien werden für die unwirksamen, undurchführbaren und lückenhaften Regelungen rechtlich zulässige Regelungen treffen. Diese sollen dem am nächsten kommen, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit und Lückenhaftigkeit gewollt hätten.
- (2) Der Vertrag sowie alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Zum Zweck der Unterzeichnung oder Änderung/Ergänzung dieses Vertrages genügen Faksimile-Unterschriften, eingescannte Unterschriften oder zertifikatsbasierte Unterschriften.

- (3) Bestellungen, Annahmeerklärungen, Vereinbarungen und Änderungen sowie Neben- und Zusatzabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom UFZ, der Abteilung Einkauf, schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- (4) Absprachen des AN mit anderen Abteilungen/Departments des UFZ bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

-Auftraggeber-

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ

Leipzig, 202x

-Auftragnehmer-

Firmenname XXXX

Ort XXXX..... 202x

Kaufvertrag Vhv 008_26 UFZ ID987 / Verhandlungsvergabe (Vhv) geprüft und bestätigt.

Hinweis: Die im Vertragstext gelb unterlegten Bereiche ergeben sich aus dem zu bezuschlagendem Angebot dieses Vergabeverfahrens und werden später durch das UFZ eingetragen. Es sind keine Eintragungen im obigen Vertragstext notwendig.

Anbietername / Provider's name		
	Ort / place	Datum / date
Unterschrift / Signature	Name / name	